

Satzung

Über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde

Meddersheim

vom 19. Jan. 1998

Der Ortsgemeinderat/ ~~Stadtrat~~ Meddersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit


- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.10.1996 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Meddersheim den 19. Jan.



- Ortsbürgermeister -

Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

zur Gebührensatzung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Meddersheim vom
19. Jan. 1988

Beschluß des Ortsgemeinderates vom

I. Benutzungsgebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten

a) Reihengrab für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten	300,-- DM
b) Reihengrab	500.-- DM
c) Wahlgrab für Erdbestattung -je Grabstelle -	500,-- DM
d) Wahlgrab für Urnenbestattung (nicht mehr als 2 Urnen je Grabstelle)	500,-- DM

2. Grabherstellung

a) Reihengrab	
- für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten	350. -- DM
- für Personen über 5 Jahre	700, -- DM
- für Urnengrab	350, -- DM
b) Wahlgrab	
- für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten	350. -- DM
- für Personen über 5 Jahre - Erstbestattung -	700, -- DM
- zweite und jede weitere Bestattung	700, -- DM
- für Urnengrab	350, -- DM

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Wahlgrab 350 ,-- DM

4. Benutzung der Leichenhalle 120,-- DM

5. Aufbewahrung einer Urne - je Tag - 5,-- DM

II. Sonstige Gebühren (Entgelte)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde Meddersheim entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.

Gemäß Top 3, vom 24.März 1988, ist bei auswärtigen Benutzern ein Zuschlag von 50 % auf alle für Einheimische geltenden Gebührensätze zu erheben.